

# Entwicklung des Landkreises Plauen

Von Landrat B e j c h o r n e r

Die erste Einteilung Sachsens in Kreise rührt von Kurfürst Moritz her (1541—1553) und ist von seinen Nachfolgern weiter ausgebaut worden. Die Kreis- und Amtshauptleute waren keine besondere Behörde oder Instanz neben den gewöhnlichen Beamten der Ämter, sondern unmittelbar delegierte Organe der Krone, die in allen Teilen des Landes die Aufsicht über die Beobachtung der Landesgesetze, Polizei, Kommerzial-, Manufaktur, Landesökonomiesachen und die Aufsicht über die Administration der Justiz zu führen hatten. Sie beobachteten, zogen Erkundigungen ein und berichteten an die Landesregierung. 1816 wurde eine Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Amtshauptleute publiziert, wobei gleichzeitig eine einheitliche Einteilung des Landes in amtsauptmannschaftliche Bezirke erfolgte. Diese „Generalinstruktion“ ist im Jahre 1842 revidiert worden. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177 folg.). Die Amtshauptleute hatten hiernach vor allem die Aufsicht darüber zu führen, daß „die Rechtspflege in der unteren Instanz bei allen Gerichtsbehörden ihres Bezirks schnell, unparteiisch und pünktlich geübt, auch das Vermögen der Unmündigen gehörig verwaltet werde“. Sie hatten die Aufsicht über die Gefängnisse, über die Polizeiverwaltung, über den Straßenbau, sie hatten „in Bezug auf den Nahrungsstand, Handel und Gewerbe die nötige Anregung und Anleitung zu geben“. Die eigentliche Verwaltung im heutigen Sinne mit der Befugnis zum Erlaß von Entscheidungen lag seit dem alten Organisationsgesetz von 1855 den „Gerichtsamtern“ ob, die teils Justiz-, teils Verwaltungsbehörden waren, die in letzterer Eigenschaft von den Amtshauptleuten, die, wie gesagt, lediglich Aufsichtsorgane waren, zur Ausführung ihrer Anordnungen angegangen werden mußten. Erst durch das Organisationsgesetz vom 21. April 1873, das am 15. Oktober 1874 in Kraft trat, wurden die Amtshauptmannschaften „ordentliche Obriheiten“, indem die Verwaltungszuständigkeiten der Gerichtsamter auf sie übergingen. Dieses Organisationsgesetz ist mit den Abänderungen, die sich aus dem Sächsischen Gesetz vom 13. Juli 1937 betr. die Änderungen des Bezirksrechtes usw. regeln, noch heute in Kraft, und auf ihm beruht die Zuständigkeit und Einrichtung der Amtshauptmannschaft.

Die Zahl der Amtshauptmannschaften wurde damals auf 25 festgestellt ausschließlich der Schönburgischen Rezessherrschaften, an deren Stelle später die Amtshauptmannschaft Glauchau trat. 1880 wurde Dresden geteilt, späterhin Stollberg und Werdau neu eingerichtet. 1923 wurden die Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und -Neustadt und 1933 die Amtshauptmannschaften Zwickau und Werdau wieder vereinigt, so daß zur Zeit 27 Landratsämter bestehen. Auch die Einrichtung und Abgrenzung des jetzigen Landkreises Plauen stammt daher aus den Jahren 1873/74. An dem damaligen Bestande ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als die Städte Plauen und Reichenbach aus dem Bezirke ausgeschieden sind und 7 Gemeinden zur Gründung des Landkreises Werdau abgegeben werden mußten (Neumark, Oberneumark, Unterneumark, Römersgrün, Schönbach, Altrottmannsdorf, Erlmühle). Chriechwitz, Haselbrunn, Tauschwitz, Sorga und Reißig wurden mit Plauen, Oberreichenbach und Cunsdorf mit Reichenbach vereinigt. Neuerdings ist die thüringische Gemeinde Görtschnitz mit der sächsischen Gemeinde Görtschnitz vereinigt worden. Ebenso wurden die Gemeinden Berglas und Kleinzöbern mit der Gemeinde Großzöbern vereinigt.

Die Gesamtheit der zum Bezirke des Landkreises Plauen gehörigen Städte und Gemeinden, das sind die Städte Mylau, Reischkau, Elsterberg, Pausa und Mühlstropp sowie 100 Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Plauen,